



Tischtennisgemeinschaft Unterreichenbach-Dennjächt von 1967 e. V.



TTVWH: 12041

WLSB: 05-104

Satzung

PRÄAMBEL

Diese Satzung wurde am 10.09.2010 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren sämtliche ältere Satzungen ihre Gültigkeit.

Die verwendete männliche Form der Anrede schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

Der Name des Vereins lautet Tischtennisgemeinschaft Unterreichenbach-Dennjächt e.V., abgekürzt: TTG Unterreichenbach-Dennjächt e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 75399 Unterreichenbach.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Nummer 290 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot/grün.

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports, speziell des Tischtennissports.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von unter 18 Jahren gelten als Kinder oder Jugendliche.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich der Satzung des Vereins und des WLSB. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - 1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von min-

destens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist;

- 2) bei grobem Verstoß gegen die Verfassung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- 3) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

- c) Durch Tod.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand, ebenso eventuelle Mahngebühren.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

A) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
4. die Genehmigung des Kassenberichts,
5. die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
7. Satzungsänderungen,
8. die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
9. die Auflösung des Vereins.

B) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter bzw. 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendleiter
7. sowie bei Bedarf weiteren Beisitzern.

- 1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Vereinsvorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 6) Die beiden Vorsitzenden zusammen oder einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassier sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den

Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass sie durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden können, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstands zu treffen.

- 7) Im Innenverhältnis gilt, dass bis zu einem Betrag von 1.000,00 € einer der beiden Vorsitzenden bzw. der Kassier allein vertretungsberechtigt ist; für darüber hinausgehende Beträge müssen zwei der gesetzlichen Vertreter verantwortlich zeichnen.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin durch Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Mitglieder. Außerdem erfolgt die Einberufung vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unterreichenbach.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung und eventuelle Ergänzung durch eingegangene Anträge;
 - b) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden;
 - c) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Anträge;
 - g) Neuwahlen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ergebnissen begründet werden, welche nach Ablauf

der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, muss eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 8 WAHLEN

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nur unter Voraussetzung der Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu den Vereinsämtern wählbar, jedoch nicht zum 1. oder 2. Vorsitzenden oder zum Kassier.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Tischtennisgemeinschaft Unterreichenbach-Dennjächt von 1967 e. V.

3. Der Vereinsvorstand steht im zweijährigen Turnus für jeweils zwei Amtsjahre wie folgt zur Wahl:

- a) In ungeraden Jahren der
1. Vorsitzende, der Kassier und der Sportwart;
- b) in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendleiter.
- c) Die Amtszeit für Beisitzer gilt für zwei Jahre ab dem Jahr, in dem sie jeweils gewählt wurden.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2010 werden die unter a) genannten Vorstandsmitglieder nur für ein Jahr (also das Geschäftsjahr 2010/2011) gewählt.

4. Für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Neuwahl des
1. Vorsitzenden ist der Wahlleiter verantwortlich. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlleiter darf nicht dem aktuellen Vorstand angehören. Für die Durchführung aller übrigen Neuwahlen ist der 1. Vorsitzende verantwortlich.
5. Der Vorstand ist in der folgenden Reihenfolge zu wählen:
 - a) 1. Vorsitzender - Kassier - Sportwart bzw.
 - b) 2. Vorsitzender - Schriftführer - Jugendleiter.
6. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes kann die Wahl geheim erfolgen.
7. Im ersten Wahlgang zählt die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollte ein zweiter Wahlgang nötig sein, entscheidet die relative Mehrheit. Hierbei zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

c) Ausschluss gemäß § 4 Abs. 5b) der Vereinsatzung.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterreichenbach, den 10.09.2010

§ 9 STRAFBESTIMMUNGEN

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen schädigen:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;